



Beschluss-Nr. 204

Einfache Anfrage betreffend «Arbeitsvergaben durch die Stadt Frauenfeld» von Gemeinderat Kurt F. Sieber

Beantwortung

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Da die letzte Gemeinderatssitzung der Legislatur 2019 bis 2023 mangels Traktanden abgesagt wurde, reichte Gemeinderat Kurt F. Sieber eine Einfache Anfrage nach Art. 45 des Geschäftsreglements per Post ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Kurt F. Sieber erkundigt sich aufgrund herangetragener Informationen aus der Bevölkerung beim Stadtrat über die Vergabep Praxis des Werkhofs im Zusammenhang mit Reparaturaufträgen an Fahrzeugen.

1. Ist es richtig, dass im Werkhof Reparaturaufträge an Fahrzeugen an «ausserkantonale Kollegen» (Kanton Zürich) vergeben werden und nicht an steuerzahlende Betriebe in Frauenfeld?

Es ist richtig, dass vereinzelte Aufträge zur spezifischen, markenabhängigen Reparatur von städtischen Fahrzeugen auch an Unternehmen, eingetragen im Handelsregister Kanton Zürich, erfolgt sind. Solche Reparaturaufträge im freihändigen Vergabeverfahren an ausserstädtische Unternehmen erfolgen meistens aufgrund Kapazitätsengpässen oder zur sporadischen Überprüfung der marktgerechten Preise.

2. Sind noch weitere solche Arbeitsvergaben dem Stadtpräsidenten, Stadträtinnen und Stadträten bekannt?

Das Vorgehen in Beantwortung der Frage 1 ist vom Stadtrat gestützt und wird in der städtischen Verwaltung angewendet. Im Sinne der Handlungsfähigkeit und der Überprüfung sowie Sicherstellung marktgerechter Preise werden Reparaturaufträge im freihändigen Verfahren auch an ausserstädtische und ausserkantonale Unternehmen vergeben. In der Regel wird gemäss Verwaltungsverordnung Art. 35 Abs. 4 für Ausgaben über 20'000 Franken drei Angebote eingeholt und verglichen.

3. Ist der Stadtrat bereit, solche Vergaben mit internen Weisungen zu unterbinden?

Die Stadt Frauenfeld ist als öffentliche Auftraggeberin verpflichtet, bei der Vergabe von Reparaturaufträgen die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass öffentliche Aufträge je nach Auftragswert in bestimmten Verfahren vergeben werden müssen. Das Amt für Tiefbau und Verkehr (ATV) wendet die Vorgaben gemäss Interkantonaler Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) an. Bei freihändigen Vergaben weist der Stadtrat die ausführenden Ämter an, nachhaltige und marktgerechte Angebote einzuholen und als Aufträge zu vergeben. Dabei kann der Standortfaktor bei gleichwertigen Angeboten von Preis und Leistung berücksichtigt werden. Eine Unterbindung von Vergaben an ausserstädtische Unternehmen ist für einen marktgerechten Wettbewerb und einem haushälterischen Einsatz von Steuergeldern nicht im Sinne des Stadtrats und ab gewissen Auftragswerten nach Gesetzesvorgabe nicht zulässig.

4. Ist es richtig, dass im Werkhof verschiedene «Werkstätten» aufgehoben wurden und dann diese Arbeiten ebenfalls auswärts vergeben wurden?

Wie in der Beantwortung der Frage 3 ausgeführt, ist das ATV in der Beschaffung der Fahrzeuge und Maschinen verpflichtet, die Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens zu beachten. Bei der Wahl des vorteilhaftesten Angebots führt dies oftmals zu einer grösseren Diversifikation der beschafften Fahrzeug- und Instrumententypen. Dieser Umstand, gepaart mit der stetigen Entwicklung und Digitalisierung der Gerätschaften, hat dazu geführt, dass eine amtseigene Werkstatt aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht mehr nachhaltig betrieben werden kann. So zeigte sich bspw. die Beschaffung der notwendigen Werkzeuge und Instrumente für den fachgerechten Unterhalt der Fahrzeuge und Maschinen als nicht mehr verhältnismässig. Ebenso erwies sich die Zusammenarbeit mit externen Fachunternehmungen als zielführender. Insbesondere der Kostenfaktor, aber auch die Reaktionszeit bis zur Wiederinbetriebnahme der Gerätschaften waren die wichtigsten Indikatoren und Treiber der Entscheidung zur Aufhebung

der amtseigenen Werkstatt. Es ist nicht vorgesehen, weitere Werkstätten im Werkhof zu schliessen.

Frauenfeld, 18. Juli 2023

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Beilage:
Einfache Anfrage

Kurt F. Sieber
Gemeinderat SVP
Wellhauserweg 29
8500 Frauenfeld

Einfache Anfrage (Art. 45 Geschäftsreglement)

"Arbeitsvergaben durch die Stadt Frauenfeld"

Es werden immer noch Informationen aus der Bevölkerung an mich herangetragen.

Deshalb interessieren mich folgende vier Fragen:

1. Ist es richtig, dass im Werkhof Reparaturaufträge an Fahrzeugen an „ausserkantonale Kollegen“ (Kanton Zürich) vergeben werden und nicht an steuerzahlende Betriebe in Frauenfeld?
2. Sind noch weitere solche Arbeitsvergaben dem Stadtpräsidenten, Stadträtinnen und Stadträten bekannt?
3. Ist der Stadtrat bereit, solche Vergaben mit internen Weisungen zu unterbinden?
4. Ist es richtig, dass im Werkhof verschiedene "Werkstätten" aufgehoben wurden und dann diese Arbeiten ebenfalls auswärts vergeben werden müssen?

Ich bedanke mich beim Stadtrat für die ausführliche Beantwortung meiner Fragen.

Frauenfeld, 26. April 2023



Kurt F. Sieber